

Ausführungsgesetz

vom 14. Februar 1961

zum Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 24. Januar 1961;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. ABSCHNITT

Hoheits- und Eigentumsverhältnisse

Artikel 1. Die auf Kantonsgebiet gelegenen Nationalstrassen sind kantonales Gemeingut. BG 8

II. ABSCHNITT

Ausführungsbehörden und -organe

Art. 2. Die Ausführung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen obliegt den in diesem Abschnitt bezeichneten Behörden und Organen.

Art. 3. Der Staatsrat:

Staatsrat

a) beaufsichtigt den Bau, den Unterhalt und die Benützung der Nationalstrassen;

b) gibt dem Eidgenössischen Departement des Innern sein Gutachten ab über vorsorgliche Freihaltung des Strassenraumes; 14 Abs. 1

- c) unterbreitet zu Handen der zuständigen eidgenössischen Behörden 19
Anträge zu den generellen Projekten und arbeitet mit diesen Behörden zur Bereinigung dieser Projekte zusammen;
- d) ordnet die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte an und beaufsichtigt diese Ausarbeitung; 21
- e) nimmt Stellung zu Entschädigungsansprüchen wegen Beschränkung 18 Abs. 2
des Grundeigentums durch Projektierungszonen oder Festlegung von 25 Abs. 2
Baulinien;
- f) setzt auf Antrag der Grundstückskommission für Nationalstrassen die 30 Abs. 1
geeignete Landerwerbsart fest; 32 Abs. 1
- g) ordnet die Massnahmen zur Verwendung des freigewordenen Landes 40
an;
- h) beschliesst oder beantragt - in den der Bundesbehörde vorbehaltenen 37, 39 Abs. 3
Fällen - die vorzeitige Besitzeinweisung des erforderlichen Landes;
- i) vergibt die Bau-, Umbau- und Unterhaltsarbeiten; 41
- j) beschliesst die Übergabe der Nationalstrassen an den Verkehr; 43
- k) ...¹⁾

Art. 4. ¹ Die Baudirektion ist mit der Ausarbeitung der Projekte, dem Bau und dem Unterhalt der Nationalstrassen beauftragt sowie mit den technischen Einrichtungen und ihren Nebenanlagen. Baudirektion

² Sie ergreift alle Ausführungsmassnahmen zum Bundesgesetz, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.

³ Sie befindet insbesondere über die in Artikel 16 Abs. 2 und 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Baugesuche. Sie erfüllt diese Aufgaben selbständig oder durch ihre Dienstabteilungen. Sie kann die Mitarbeit privater Büros veranlassen.

¹⁾ Aufgehoben durch Art. 59 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

- Art. 5.** Das vom Staatsrat bestellte Nationalstrassenbüro untersteht der Baudirektion. Es ist insbesondere mit den erforderlichen Studien zur Verwirklichung des Nationalstrassennetzes und der Bauleitung beauftragt. Nationalstrassenbüro
- Art. 6.** Der Staatsrat bestellt eine Grundstückskommission für Nationalstrassen. Das Nationalstrassenbüro, das kantonale Meliorationsamt und das Forstdepartement stellen je ein Mitglied. Grundstückkommission für Nationalstrassen
- Art. 7.** ¹ Die Grundstückskommission für Nationalstrassen prüft in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Meliorationsamt und den anderen beteiligten Dienstabteilungen oder Organen die für jeden Fall geeignetste Bodenerwerbsart. Befugnisse der Kommission
Im allgemeinen
- ² Sie beschliesst den Abschluss von Verträgen über freihändigen Ankauf von Land für den Strassenbau oder Landumlegung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.
- ³ Sie prüft die Zweckmässigkeit und die Möglichkeiten von Landumlegungen.
- ⁴ Sie beantragt gegebenenfalls den Landerwerb im Enteignungsverfahren.
- ⁵ Sie unterbreitet dem Staatsrat motivierte Anträge.

III. ABSCHNITT

Verfahren zur Genehmigung der Pläne und Festsetzung der Entschädigung

- Art. 8.** ¹ Die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Projektierungszonen werden durch Vermittlung der Baudirektion in den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Projektierungszonen
14
- ² Die Bekanntmachung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Hinterlegung der Pläne auf der Gemeindeschreiberei.
- ³ Die bereinigten Pläne für Projektierungszonen werden auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt, wo jedermann, der ein Interesse nachweist, in dieselben Einsicht nehmen kann.

Art. 9. ¹ Die generellen Projekte werden während 30 Tagen in den beteiligten Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Generelle Projekte
19, 20

² Die Hinterlegung der Pläne auf der Gemeindeschreiberei wird durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Die beteiligten Grundeigentümer werden durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

³ Während der Auflagefrist können die beteiligten Grundeigentümer ihre Bemerkungen durch eingeschriebenen Brief dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

Art. 10. ¹ Innert dreissig Tagen seit Schluss der Auflage prüft der Gemeinderat die Projekte und spricht sich über dieselben aus auf Grund der von den Grundeigentümern vorgebrachten Bemerkungen.

² Der Staatsrat formuliert alsdann seine Anträge und leitet sie mit den Gutachten der Gemeinden an das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau weiter, damit die Projekte bereinigt werden.

Art. 11. ¹ Die Ausführungsprojekte einschliesslich der Baulinien einer Gemeinde werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Ausführungsprojekte
26

² Der Beginn der Auflage auf der Gemeindeschreiberei ist durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch eingeschriebenen Brief an die beteiligten Grundeigentümer bekanntzumachen.

Art. 12. ¹ Einsprachen gegen Ausführungsprojekte und Baulinien sind schriftlich und motiviert innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

27 Abs. 1

² Der Gemeinderat hat innert zehn Tagen nach Schluss der Auflage die eingegangenen Einsprachen mit seinen Bemerkungen an die Baudirektion weiterzuleiten.

Art. 13. ¹ Einsprachen gegen Ausführungsprojekte oder Baulinien werden, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, von der Baudirektion erledigt.²⁾

27 Abs. 2
28, 29

²⁾ Fassung gemäss Art. 59 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

² Die vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigten Baulinienpläne werden auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Die Auflage wird durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgemacht. Damit werden sie rechtswirksam.

Art. 14. ¹ Wer wegen Beschränkung des Grundeigentums durch Projektierungszonen oder wegen Baulinien auf eine Entschädigung Anspruch erhebt, hat der Baudirektion ein schriftliches und motiviertes Gesuch in eingeschriebenem Brief zuzustellen:

Entschädigungs-
-Festsetzungs-
Verfahren
18 Abs. 2
25 Abs. 3

- a) längstens innert 30 Tagen nach Aufhebung der Projektierungszonen, wenn die Beschränkung auf diesen gründet;
- b) längstens innert 5 Jahren nach dem Tage, an welchem die Eigentumsbeschränkung wegen Baulinien rechtswirksam geworden ist.

² Die Grundstückskommission für Nationalstrassen hört die Beteiligten an und ergreift alle geeigneten Massnahmen, um dem Staatsrat die Stellungnahme zu diesen Ansprüchen zu ermöglichen.

³ In Ermangelung einer Einigung, wird das in Artikel 57 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung vorgesehene Verfahren angehoben.

IV. ABSCHNITT

Baubeschränkungen

Art. 15. Die Baudirektion kann sich jedem Bau oder Umbau widersetzen, wenn vorauszusehen ist, dass er innert der Baulinien einer künftigen Nationalstrasse zu liegen kommt, oder den Bau beeinträchtigen oder verteuern würde. Diese Einsprache kann auch geltend gemacht werden, um den Zugang oder die Verbindung zu einer Nationalstrasse zu sichern.

Art. 16. ¹ Die im vorliegenden Artikel erwähnte Einsprache wird als hinfällig betrachtet, wenn nicht innert 6 Monaten die Projektierungszone oder die Baulinien festgesetzt werden.

² Die in Artikel 15 vorgesehene Beschränkung gibt nicht Anspruch auf eine Entschädigung.

V. ABSCHNITT

Landerwerb und Massnahmen im Interesse der Bodennutzung

Art. 17. Der Staatsrat erwirbt die für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landparzellen gemäss dem im Bundesgesetz über die Nationalstrassen vorgesehenen Verfahren. Landerwerb
30, 32 Abs. 1

Art. 18.³⁾ Das Landumlegungsverfahren erfolgt namentlich in der Form von Güterzusammenlegungen, gemäss den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den besonderen Vorschriften des vorliegenden Gesetzes. Landumle-
gungsverfahren
31, 32 Abs. 2

Art. 19.¹ Das Umlegungsverfahren kann auf das Gemeindegebiet beschränkt werden, das von der Nationalstrasse durchzogen wird. Perimeter

² Es kann auch auf das Gemeindegebiet oder auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden.

³ Es muss unter allen Umständen:

- a) eine rationelle Neugruppierung der Betriebe auf der einen Strassen-
seite sichern oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Neugruppierung
vorsehen, welche so weit als möglich das Überschreiten der Strasse
vermeidet;
- b) die am wieder zu erstellenden oder neu zu bauenden Strassen- und
Kanalisationsnetz und an jeder anderen Arbeit im Gefolge des Na-
tionalstrassenbaues beteiligten Landparzellen einschliessen.

Art. 20.¹ Soweit Güter- und Waldzusammenlegungen in Aussicht ge-
nommen werden, sind wenn möglich gleichzeitig mit den generellen
Strassenprojekten Vorprojekte für die Zusammenlegung aufzustellen,
dies unter der Leitung des kantonalen Meliorationsamtes und unter Mit-
arbeit der Grundstückkommission für Nationalstrassen und der beteilig-
ten kantonalen Dienstabteilungen. Vorprojekte zur
Güterzusam-
menlegung
33

² Sie sind den zuständigen eidgenössischen Dienstabteilungen zur Ge-
nehmigung zu unterbreiten und den Eigentümern zur Kenntnis zu brin-
gen.

³⁾ Fassung gemäss Art. 229 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

- Art. 21.** ¹ Hat der Staatsrat beschlossen, gemäss dem Landumlegungsverfahren vorzugehen, so beruft die Grundstückskommission die Eigentümer zur Generalversammlung ein, um eine Körperschaft zu gründen.⁴⁾ Freiwillige Gründung der Genossenschaften
- ² In der Regel beschliesst die Versammlung im gleichen Beschluss die Gründung der Genossenschaft und die Verwirklichung des Ausführungsprojektes.
- ³ Die Grundstückskommission vertritt den Staat in der Genossenschaft.
- Art. 22.** Wird längs einer Nationalstrasse eine Landumlegung notwendig, so kann das Meliorationsamt den Grundeigentümern eine Frist von längstens vier Monaten setzen, um sich über eine allgemeine Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern gemäss Artikel 703 ZGB auszusprechen. Güterzusammenlegungen gemäss 703 ZGB 34
- Art. 23.**⁵⁾ Kann die Körperschaft nicht gegründet werden oder kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Staatsrat gemäss dem Gesetz über die Bodenverbesserungen von Amtes wegen dagegen vorgehen. Anordnung 36
- Art. 24.** ¹ Ist die vorzeitige Inbesitznahme des erforderlichen Landes notwendig, so hört die Grundstückskommission zunächst die Beteiligten an und ergreift alle geeigneten Massnahmen für die Bewertung des Bodens. Vorzeitige Besitzeinweisung 37
- ² Im Falle einer Güterzusammenlegung ist der Artikel 124 des Gesetzes über die Bodenverbesserungen anwendbar.⁶⁾
- Art. 25.** Die Grundstückskommission prüft in Zusammenarbeit mit den beteiligten technischen Dienstabteilungen die geeigneten Massnahmen, um den infolge Durchschneidung und Trennung von Grundstücken entstehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Massnahmen für die Bodennutzung 40

4) Fassung gemäss Art. 229 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

5) Fassung gemäss Art. 229 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

6) Fassung gemäss Art. 229 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

VI. ABSCHNITT

Verschiedene Bestimmungen

Art. 26. ¹ Die erforderlichen Rechte zum Bau, zur Erweiterung und zum Betrieb der Nebenanlagen werden vom Staatsrat in Form einer Konzession verliehen. Nebenanlagen
7, 49, 50

² Der Staatsrat setzt für jeden Fall die Einzelheiten des Betriebes und die vom Betriebsinhaber zu zahlende Abgabe fest.

Art. 27. ¹ Schadenersatzansprüche aus Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind schriftlich und motiviert bei der Baudirektion geltend zu machen, und zwar innert Jahresfrist vom Tage an, da der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhielt und jedenfalls innert 10 Jahren nach dem Schadenseintritt. 51, 52

² Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung durch den Präsidenten der Schätzungskommission festgelegt.

VII. ABSCHNITT

Schlussbestimmung

Art. 28. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes, dessen Inkrafttreten er festsetzt, beauftragt.⁷⁾

Genehmigung

Dieses Gesetz ist vom Bundesrat am 21.3.1961 genehmigt worden.

⁷⁾ Promulgierung durch Beschluss vom 31.3.1961.